

BUNDESGERICHTSENTSCHEID

Bundesgericht verneint gesetzliche Grundlage für pauschale Wertschwankungsreserven

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Das Bundesgericht hat entschieden, dass pauschale Wertschwankungsreserven auf Wertschriften, die zur Neutralisierung von unrealisierten Kursgewinnen gebildet werden, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die Wertschriften nicht zum niedrigeren Anschaffungswert, sondern zum Marktwert bilanzieren. Je nach kantonaler Praxis und Kursverlauf dürfte sich die Umstellung auf die Bilanzierung zu Anschaffungskosten steuerlich massiv lohnen.

Mit Urteil vom 19. Februar 2025 (9C_625/2023) hat das Bundesgericht klargestellt, dass Wertschwankungsreserven, die zur Kompensation von unrealisierten Kursgewinnen auf Wertschriften gebildet werden, steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Im konkreten Fall hatte eine Aktiengesellschaft ihre Wertschriften zum Marktwert bilanziert und den daraus resultierenden unrealisierten Kursgewinn durch die Bildung einer gleich hohen Wertschwankungsreserve neutralisiert.

Das Gericht stellte fest, dass solche Reserven zwar handelsrechtlich nach Art. 960b Abs. 2 OR zulässig, aber nicht zwingend sind und steuerlich nur dann abzugsfähig sein können, wenn ein konkretes Verlustrisiko besteht. Drohende zukünftige Kursschwankungen reichen nicht aus. Die Bildung der Reserve diene im vorliegenden Fall primär der Verschiebung des steuerbaren Gewinns in spätere Perioden – ein Vorgehen, das nach Ansicht des Gerichts dem steuerlichen Periodizitätsprinzip widerspricht. Das Bundesgericht betont aber zugleich, dass es den steuerpflichtigen Unternehmen unbenommen ist, die Wertschriften zu niedrigeren Anschaffungswerten zu bilanzieren und unterjährig realisierte Kursgewinne schlicht erst gar nicht auszuweisen, auch wenn dies, in Bezug auf das Periodizitätsprinzip, zum gleichen Ergebnis führt.

rich erkennt pauschale Wertschwankungsreserven grundsätzlich nicht an. Auch der Kanton Thurgau rechnet dem Unternehmen nach auf Basis des Urteils erfolgswirksam gebildete Wertschwankungsreserven auf. Der Kanton St. Gallen, der wie der Kanton Thurgau bis zum Urteil pauschale Wertschwankungsreserven in gewissem Umfang zugelassen hat, prüft derzeit noch, ob diese Praxis zukünftig aufgehoben wird.

Unternehmen sollten bei der Bilanzierung von Wertschriften daher sorgfältig abwägen, ob eine Bewertung zum Marktwert sinnvoll ist. Die Bildung von Schwankungsreserven kann zwar handelsrechtlich angezeigt sein, führt jedoch nicht automatisch zu einer steuerlichen Entlastung.

Aus handelsrechtlichen Gründen darf die Bilanzierungsmethode nicht jährlich angepasst werden. Die einmalige Umstellung vom Marktwert auf den niedrigeren Anschaffungswert sollte grundsätzlich zulässig sein und wäre in steuerlicher Hinsicht zumeist empfehlenswert, um die Besteuerung noch nicht realisierter Gewinne zu vermeiden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse und Optimierung Ihrer Bilanzierungs- und Steuerstrategie.

1. Bern Art. 18 Abs. 1 AbV/BE: 12% auf den Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen; Kanton Solothurn: maximal 10% für festverzinsliche Wertschriften und maximal 20% für Aktien und Derivate.

Kantonale Steuerpraxen, welche eine pauschale Wertschwankungsreserve z. B. in Prozent des Bestandes explizit zulassen (z. B. BE, SO),¹ kritisiert das Bundesgericht mit diesem Urteil nicht generell. Kantone ohne solche Praxen müssen pauschale Wertschwankungsreserven hingegen nicht akzeptieren. Der im vorliegenden Fall betroffene Kanton Zü-

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen